

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

8. Jahrgang

Freitag, den 13. September 2013

Nummer 11/2013 – Woche 37



Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Bekanntmachung über die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Cottbus Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und den Ersatz von Kosten für Grundstückszufahrten der Gemeinde Golzow Seite 3
- Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2013 Seite 5
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs Bebauungsplan „Lessingstraße“ der Stadt Brück Seite 6
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
1. Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brück – Rottstock“ Stadt Brück Seite 7
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
1. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Brück mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf Seite 8
- Wahlbekanntmachungen für die Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Golzow, Linthe und Planebruch sowie die Stadt Brück Seite 10
- Bekanntmachung Amtsgericht Seite 16
- Mitteilung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ Seite 16

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2013
Bekanntmachungsanordnung für die Haushaltssatzung 2013 Seite 17
- Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2014
Bekanntmachungsanordnung für die Haushaltssatzung 2014 Seite 18

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote

Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klemmt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark

für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück

für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.

Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.

Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Wiesenburg, den 3.6.2013

Bekanntmachung

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark und die Stadt Cottbus haben eine

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

geschlossen.

Die Genehmigung ist durch das Ministerium des Innern erfolgt.

Die Vereinbarung mit Genehmigung ist im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 22 vom 29. 05. 2013 veröffentlicht worden.

Ich weise auf die vorgenannte Bekanntmachung und das Inkrafttreten der Vereinbarung am 30. 05. 2013 hin.



Klemmt

Bürgermeisterin

**Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück****1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und den Ersatz von Kosten für Grundstückszufahrten der Gemeinde Golzow**

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.3.2013 (GVBl. I/13, Nr.9) sowie §§ 1, 2, 8 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.5.2013 (GVBl. I/13 Nr. 18) hat die Gemeindevertretung Golzow folgende 1. Änderungssatzung am 13.09.2013 beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und den Ersatz von Kosten für Grundstückszufahrten der Gemeinde Golzow, beschlossen von der Gemeindevertretung Golzow in ihrer Sitzung am 18.9.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck „Flämingbote“ am 17.11.2006 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Der § 4 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 4**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Soweit die Flächen bzw. Teilflächen der erschlossenen Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind sowie für die verbleibenden erschlossenen Flächen des Grundstücks, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen bzw. Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4a.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. für die kein Bebauungsplan besteht und die baulich oder gewerblich genutzt werden

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und an die Anlage grenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach § 4 Abs. 3 Nummer 2 a) so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung.

3. im Außenbereich, die baulich genutzte Teilfläche, die sich aus der Grundfläche der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Ist die ermittelte bebaute Grundstücksfläche größer als die Flurstücksfläche, so ist die Flurstücksfläche maßgebend.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
oder
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland sowie mit forstwirtschaftlicher Nutzung, Wald),

ist die Fläche des Grundstücks zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie zu Grunde zu legen.

§ 4 a

Faktoren nach Art und Maß der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes und der Nutzung wird die maßgebliche Grundstücksfläche vervielfacht mit
1. 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 2. 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 3. 1,50 bei einer Bebaubarkeit von drei Vollgeschossen,

Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der gültigen Fassung der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden können oder bei Geschossen, die rein tatsächlich so genutzt werden.

4. 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder)
 5. 0,1 bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die weder baulich noch gewerblich und in vergleichbarer Weise genutzt werden können sowie Grundstücken im Außenbereich.
- (2) Als Zahl der Vollgeschosse gelten bei Grundstücken,
1. die Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, die durch 3,0 geteilte Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
 - c) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bestimmt ist, nach der baurechtlich zulässigen Anzahl der Vollgeschosse.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgelegte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

2. die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl nach der baurechtlich zulässigen Anzahl der Vollgeschosse.
 - b) unbebaut sind, die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse. § 4 a Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben c) gilt entsprechend.
 3. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- (3) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im § 4a Abs. 1 und 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
1. bei Grundstücken, die durch Bebauungsplan im festgesetzten Gewerbegebiet mit der Nutzungsart Einkaufszentrum und großflächigen Handelsbetriebe
 2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter § 4 Abs. 3 Nummer 1 genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 3. bei Grundstücken außerhalb der unter § 4a Abs. 3 Nr.1 und 2 bezeichneten Gebiete, die gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahn-, und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Geschossfläche.
- (4) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken und Eckgrundstücken wird der sich nach § 4 Abs. (1) ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

Artikel 3

Die vorstehende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und den Ersatz von Kosten für Grundstückszufahrten der Gemeinde Golzow tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 28.08.2013



Christian Großmann
Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

**Nachtragshaushaltsatzung
der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.08.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	1.922.700	154.900	0	2.077.600
ordentliche Aufwendungen	2.211.000	144.600	9.500	2.346.100
außerordentliche Erträge	60.000	0	0	60.000
außerordentliche Aufwendungen	56.000	0	0	56.000
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	1.969.500	126.700	0	2.096.200
die Auszahlungen	2.316.000	144.600	9.500	2.451.100
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.776.800	124.900	0	1.901.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.206.900	144.600	9.500	2.342.000
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	192.700	1.800	0	194.500
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	55.200	0	0	55.200
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	53.900	0	0	53.900
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§§ 2 - 7 unverändert

Brück, den 23.08.2013



Christian Großmann
Amtdirektor

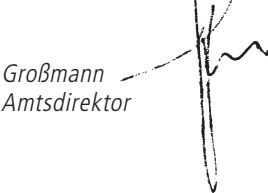
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.08.2013 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2013 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 115 öffentlich aus.

Brück, den 23.08.2013



Großmann
Amtdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs Bebauungsplan „Lessingstraße“ der Stadt Brück

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 07.03.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lessingstraße“ beschlossen und zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit festgelegt. Der Geltungsbereich ist aus beiliegender Karte ersichtlich.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht inkl. Eingriffsregelung werden in der Zeit vom

23.09.2013 bis 25.10.2013

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück öffentlich ausgelegt:

montags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

– Umweltbericht inkl. Eingriffsregelung

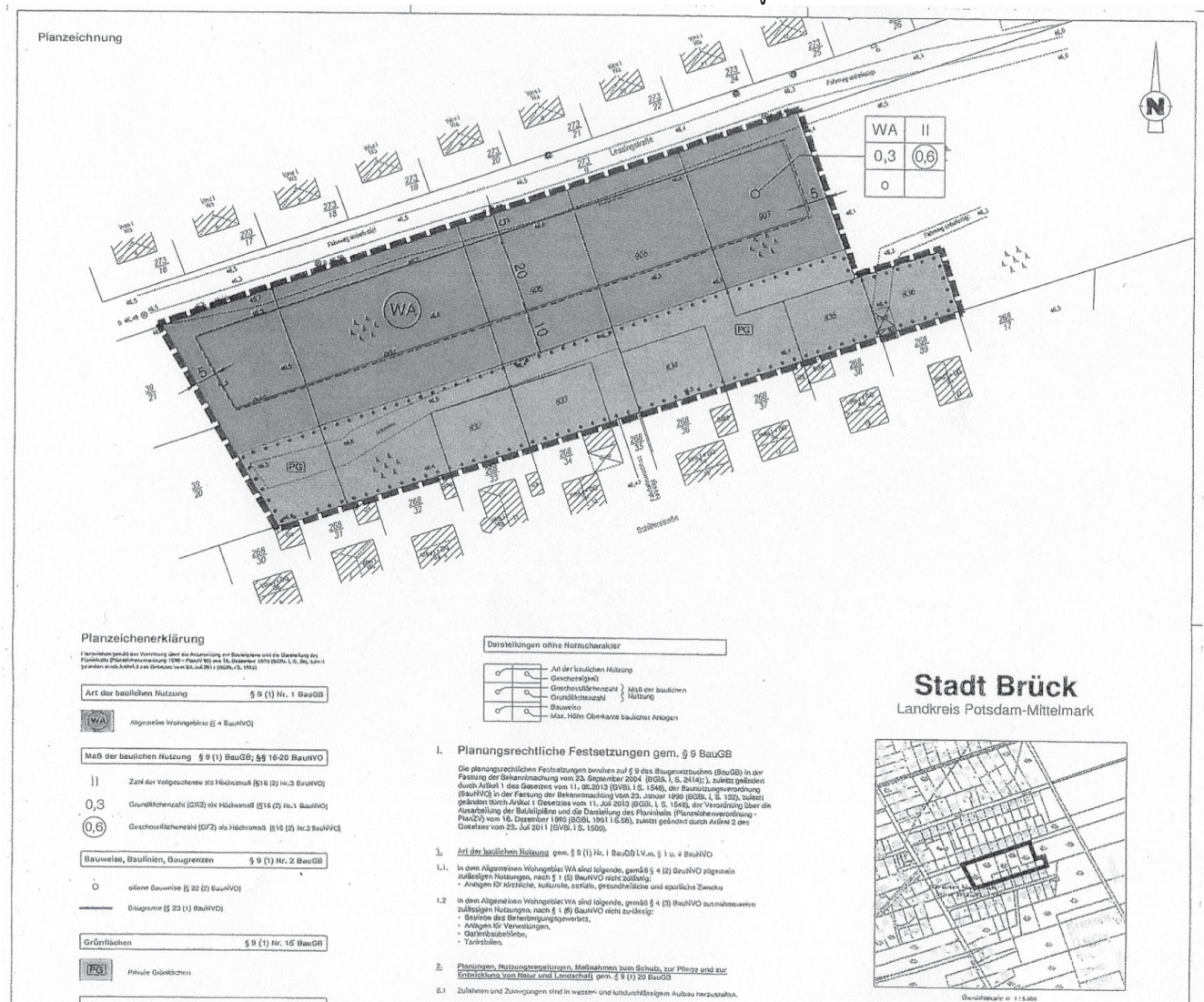
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 06.09.2013

Großmann
Amtsleiter



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes 1. Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brück – Rottstock“ Stadt Brück

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 5.9.2013 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Brück – Rottstock“ der Stadt Brück in der Fassung vom 5.9.2013 einschließlich Begründung und Umweltbericht / Umweltprüfung und die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

- Landkreis Potsdam- Mittelmark
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
- Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Dippmannsdorf und
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

beschlossen und die Durchführung der Offenlegung nach § 3 Abs.2 BauGB bestimmt.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Anregungen und Hinweisen zur Wasserwirtschaft, zu Altlasten, zu artenschutzrechtlichen Belangen, zu geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG sowie etwaiger Waldumwandlung
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz mit Hinweisen zum Immissionsschutz, zu Hochwasserschutz, zum besonderen Artenschutz sowie Schutzgebieten nach Naturschutzrecht inkl. Natura 2000
- Stellungnahme der Oberförsterei Dippmannsdorf mit Informationen zu erfolgter Waldumwandlung
- Stellungnahme des Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR mit Hinweisen und Anregungen zu Arten- und Biotopschutz
- Landesrahmenplan Potsdam-Mittelmark (2006) zu den Schutzgütern Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild
- Faunistische Untersuchungen zu den Arten / Artengruppen: Brutvögel, Zauneidechsen
- Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brück – Rottstock“ (1992) zu rechtskräftigen grünordnerischen Festsetzungen

Die detaillierten Angaben der umweltrelevanten Informationen sind im Umweltbericht dargestellt.

Der Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brück – Rottstock“ der Stadt Brück einschließlich Begründung und Umweltbericht / Umweltprüfung liegt in der Zeit vom

23.9.2013 bis einschließlich 25.10.2013

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück öffentlich aus;

Montags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstags	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwochs	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Brück – Rottstock“ einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen einzusehen und Hinweise und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

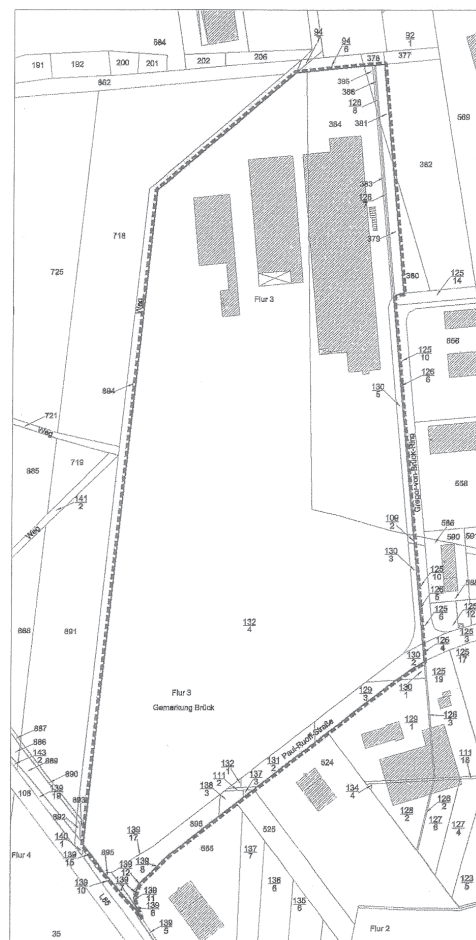
Der Planentwurf ist zusätzlich im Internet auf der Webseite <http://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligung.html>

sowie auf der Internetseite des Amtes Brück <http://www.amt-brueck.de>

abrufbar

Brück, den 6.9.2013

Großmann
Amtsdirektor



Plangebiet
1. Änderung B-Plan -
"Gewerbegebiet Brück-Rottstock"

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes 1. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Brück mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 5.9.2013 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brück mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf in der Fassung vom 5.9.2013 einschließlich Begründung und Umweltbericht / Umweltprüfung und die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

- Landkreis Potsdam-Mittelmark
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
- Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Dippmannsdorf und
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

beschlossen und die Durchführung der Offenlegung nach § 3 Abs.2 BauGB bestimmt.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Anregungen und Hinweisen zur Wasserwirtschaft, zu Altlasten, zu artenschutzrechtlichen Belangen, zu geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG sowie etwaiger Waldumwandlung
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz mit Hinweisen zum Immissionsschutz, zu Hochwasserschutz, zum besonderen Artenschutz sowie Schutzgebieten nach Naturschutzrecht inkl. Natura 2000
- Stellungnahme der Oberförsterei Dippmannsdorf mit Informationen zu erfolgter Waldumwandlung
- Stellungnahme des Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR mit Hinweisen und Anregungen zu Arten- und Biotopschutz
- Landesrahmenplan Potsdam-Mittelmark (2006) zu den Schutzgütern Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild
- Faunistische Untersuchungen zu den Arten /Artengruppen: Brutvögel, Zauneidechsen
- Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brück- Rottstock“ (1992) zu rechtskräftigen grünordnerischen Festsetzungen

Die detaillierten Angaben der umweltrelevanten Informationen sind im Umweltbericht dargestellt.

Der Entwurf der 1. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Brück mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf einschließlich Begründung und Umweltbericht / Umweltprüfung liegt in der Zeit vom

23.9.2013 bis einschließlich 25.10.2013

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück öffentlich aus:

Montags	von 8,00 - 12.00 Uhr und 13,00 - 16.00 Uhr
Dienstags	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwochs	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit, den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen einzusehen und Hinweise und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

Der Planentwurf ist zusätzlich im Internet auf der Webseite <http://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligung.html>

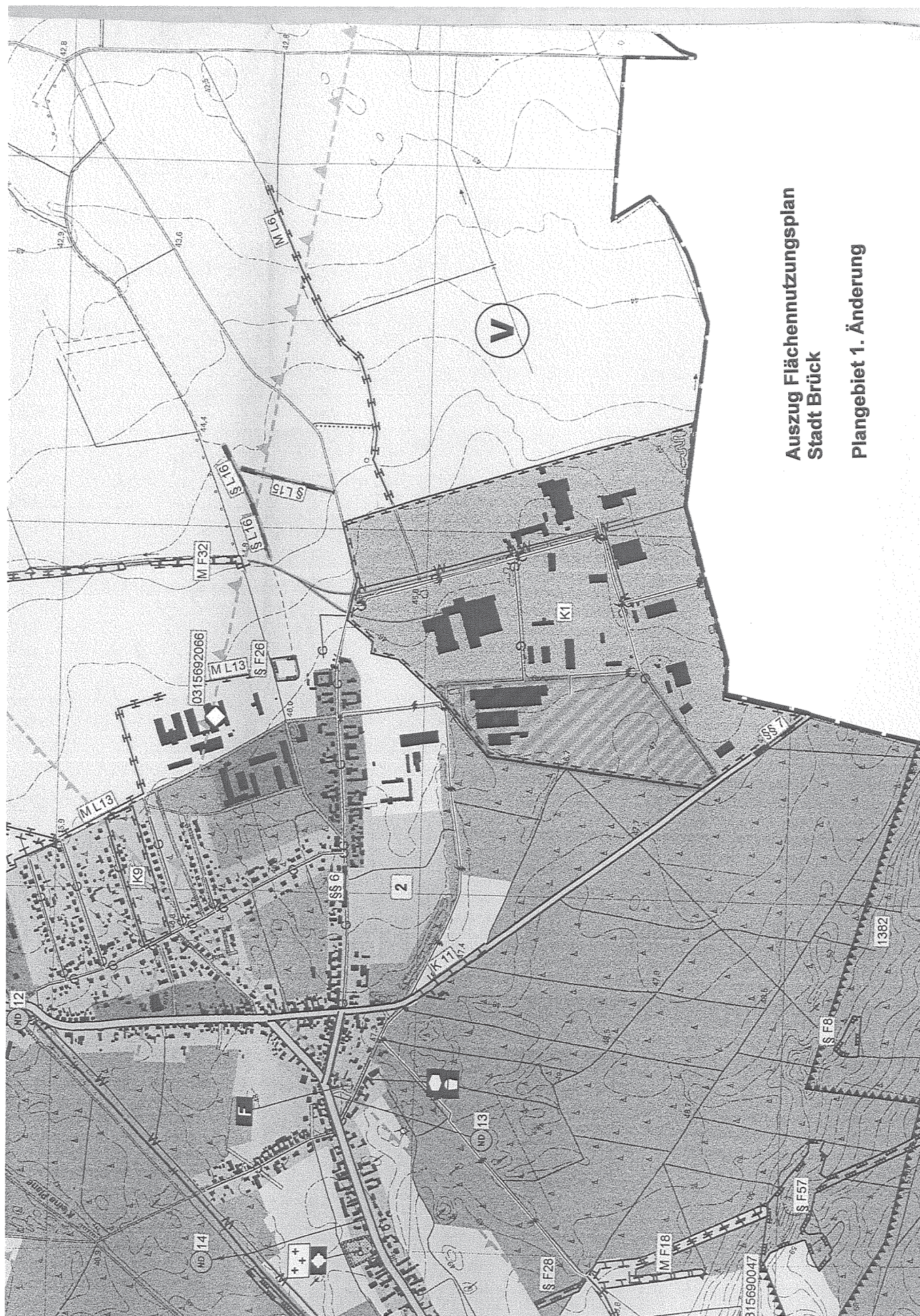
sowie auf der Internetseite des Amtes Brück <http://www.amt-brueck.de>

abrufbar

Brück, den 6.9.2013

Großmann
Amtdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Borkheide ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: 0401 Borkheide
Wahlraum: An der Schule 1 – barrierefrei
Wahlbezirk 2: 0416 Borkheide II
Wahlraum: An der Schule 1 – barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im **Amtsgebäude Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück** zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brück, den 28. August 2013

Amt Brück
Der Amtsdirektor
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**WAHLBEKANNTMACHUNG**

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Borkwalde bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird eingerichtet in

Borkwalde – 0402 – barrierefrei
Kita „Regenbogen“, Lehniner Straße 41

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand**/Die **Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im **Amtsgebäude Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück** zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brück, den 28. August 2013

Amt Brück
Der Amtsdirektor
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Golzow bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird eingerichtet in

0408 Golzow
Grundschule, Straße der Freundschaft 17 – barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand**/Die **Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im **Amtsgebäude Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück** zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brück, den 28. August 2013

Amt Brück
Der Amtsdirektor
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**WAHLBEKANNTMACHUNG**

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Linthe ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	0409
Wahlraum:	Linthe, OT Linthe, Jugendscheune Teichgasse 8 A – barrierefrei
Wahlbezirk 2:	0410
Wahlraum:	Linthe, OT Deutsch Bork Gemeindehaus Deutsch Bork 39 – barrierefrei
Wahlbezirk 3:	0411
Wahlraum:	Linthe, OT Alt Bork Gemeindehaus Alt Bork 36

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand**/Die **Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im **Amtsgebäude Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück** zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brück, den 28. August 2013

Amt Brück
Der Amtsdirektor
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

WAHLBEKANNTMACHUNG

- Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Gemeinde Planebruch ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	0412
Wahlraum:	Planebruch, GT Freienthal Kulturraum Freienthal 30 – barrierefrei
Wahlbezirk 2:	0413
Wahlraum:	Planebruch, GT Damelang Gemeindehaus Dorfstraße 12
Wahlbezirk 3:	0414
Wahlraum:	Planebruch, OT Cammer Gemeindehaus Im Park 2 – barrierefrei
Wahlbezirk 4:	0415
Wahlraum:	Planebruch, OT Oberjünne Gasthaus „Heidekrug“ Oberjünne 24

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand**/Die **Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im **Amtsgebäude Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück** zusammen.

- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brück, den 28. August 2013

Amt Brück
Der Amtsdirektor
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**WAHLBEKANNTMACHUNG**

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Brück ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	0403
Wahlraum:	Brück, Amtsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 59 – barrierefrei
Wahlbezirk 2:	0404
Wahlraum:	Brück, Grundschule, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 2 – barrierefrei
Wahlbezirk 3:	0405
Wahlraum:	Brück, GT Trebitz Alter Jugendklub Am Markt 1
Wahlbezirk 4:	0406
Wahlraum:	Brück, OT Baitz Gemeindehaus Baitzer Bahnhofstraße 11
Wahlbezirk 5:	Brück, OT Neuendorf
Wahlraum:	Gaststätte Querndt, Neuendorfer Straße 40

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand**/Die **Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im **Amtsgebäude Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück** zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brück, den 28. August 2013

Amt Brück
Der Amtsdirektor
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Amtsgericht Brandenburg an der Havel

GZ: Cammer Blatt 568-3

14.08.2013

Bekanntmachung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Gemarkung: Cammer

Flur: 6 Flurstück: 344

Wirtschaftsart: Gebäude- und Freifläche
Lage: Hauptstraße 10

Größe (qm): 740 qm.

Als Eigentümer sollen eingetragen werden:

- 1.1 Heinz Pohl – zu 1/2 Anteil –
- 1.2 Elfriede Pohl geb. Schulze – zu 1/2 Anteil –

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes und Zuschreibung des Grundstückes auf das Grundbuch von Cammer Blatt 568 hingewiesen. Das Grundstück ist durch Herausmessung ungetrennten Hofraumes unter Auflösung des Grundstückes Cammer Flur 6 Flurstück 57 entstanden und war bisher buchungsfrei.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung können innerhalb **eines Monats** seit Aushang dieser Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt angemeldet werden. Die Einwendungen sind zu begründen, etwaige Ansprüche oder Rechte müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Andert
Rechtspflegerin

Ausgefertigt: 16. August 2013

Gruner

Gruner
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



Mitteilung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“

Golzow, Oberjünne, Reckahn und Krahne

Fremdeinleitungen sind verboten! Die Kosten bezahlen alle.

In diesem Jahr meinte es „Petrus“ besonders gut und öffnete tagelang seine Schleusen. Von Dächern und befestigten Flächen ergossen sich wahre Ströme. Kommunale und private Grundstückseigentümer waren stärker denn je gefordert, für eine ordnungsgemäße Versickerung des Regenwassers auf dem eigenen Grund und Boden zu sorgen, wie es der § 66 im Brandenburgischen Wassergesetz vorschreibt.

Dies ist bei Starkregenfällen wie in der letzten Zeit nicht immer einfach. Doch bei intakten Ableitungssystemen für Niederschlags- bzw. Regenwasser in den Gemeinden kann das Eindringen von Regen in den Schmutzwasserkanal zumindest auf ein Minimum reduziert werden.

Nicht toleriert werden können Einleitungen in den öffentlichen Abwasserkanal über Fallrohre, Hofentwässerungen oder mobile Leitungen mit Pumpenanlagen.

Damit erhöhen sich wesentlich die Mengen des zu transportierenden und zu reinigenden Abwassers und die Kosten für den Transport und die Schmutzwasserbehandlung steigen. Diese Einleitungen bzw. Fremdeinleitungen sind illegal und unsolidarisch gegenüber den anderen Kunden des TAZV „Freies Havelbruch“. Die Kosten müssen dann alle zahlen (durch höhere Abwasserpreise). Der TAZV „Freies Havelbruch“ weist darauf hin, dass Fremdeinleitungen verboten sind und kein Kavaliersdelikt darstellen. Gemäß geltendem Satzungsrecht des TAZV „Freies Havelbruch“ können diese Ordnungswidrigkeiten mit einem erheblichen Bußgeld belegt werden.

Des Weiteren kann es in Spitzenzeiten, in denen zu dem Schmutzwasser noch der Fremd- bzw. Regenwasseranteil hinzukommt, die Gefahr bestehen, dass die Abwasserpumpwerke überlastet werden und dann letztlich ausfallen. In den technischen Anlagen kann es zu Überflutungen und Rückstau kommen. Dadurch entstehen Folgeschäden wie das Überschwemmen von Grundstücken oder das Unterspülen von Gehwegen und Straßen, die auch zu immensen Kosten bei den betroffenen Grundstückseigentümern und den Gemeinden führen können. Hinzu kommen unweigerlich zusätzliche Reparaturkosten, die ebenfalls alle Kunden über den Abwasserpreis im Verbandsgebiet tragen müssen.

Wir bitten Sie der Vernunft zu folgen und die eventuellen **Fremdeinleitungen** unverzüglich einzustellen. Der TAZV „Freies Havelbruch“ wird demnächst unangemeldet Kontrollen im Verbandsgebiet durchführen bzw. durchführen lassen. Kamerabefahrungen und Nebelungen der Hausanschlüsse sind nur ein paar Beispiele, die zur Anwendung kommen werden.

TAZV Freies Havelbruch
kaufmännische Betriebsführung
Friedensstraße 3
14797 Kloster Lehnin
Ansprechpartner: Herr Ellguth
Tel.: 03382 - 730748
Fax: 03382 - 730762

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**Haushaltssatzung
der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.08.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.363.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.461.600 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.632.600 EUR
Auszahlungen auf	1.681.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.284.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.366.400 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	348.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	298.200 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	17.200 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

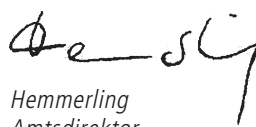
Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR festgesetzt.

Niemegk, den 27.08.2013



Hemmerling
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Planetal am 21.08.2013 beschlossene Haushaltssatzung 2013 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, den 27.08.2013



Hemmerling
Amtsleiter

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**Haushaltssatzung
der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.08.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.369.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.615.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.271.700 EUR
Auszahlungen auf	1.541.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.219.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.520.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	52.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	11.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

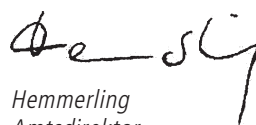
Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 206 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 402 v. H.
- Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR festgesetzt.

Niemegk, den 27.08.2013



Hemmerling
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

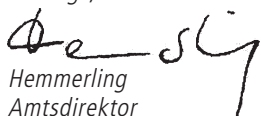
Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Planetal am 21.08.2013 beschlossene Haushaltssatzung 2014 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, den 27.08.2013



Hemmerling
Amtsleiter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen